

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts



Schultze & Braun

Dr. Rainer Riggert
Rechtsanwalt

Die bisherige außergerichtliche Sanierung

- Unternehmen strebt in Verhandlungen mit seinen Gläubigern eine Einigung an, ein Sanierungsberater ist im Auftrag des Unternehmens tätig
- Reine zivilrechtliche Lösung (eilvernehmliche Stundungen, Verlängerung Kredite etc.)
- Keine Handhabe gegen sog. Akkordstörer
- Diese Sanierungsvariante kann wie bisher durchgeführt werden

Die Sanierungsmoderation 1

- Auf Antrag der „restrukturierungsfähigen“ (§ 32 RegE, Unternehmer) Schuldnerin bestellt das Gericht eine von den Gläubigern und der Schuldnerin unabhängige geschäftskundige natürliche Person zur Sanierungsmoderatorin (§ 100 RegE)
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit nicht erforderlich, nur „Schwierigkeiten“. Es darf aber keine Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung gegeben sein.
- Als Angaben nur die Art der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Gläubiger- und Vermögensverzeichnis und die Erklärung beizufügen, nicht zahlungsunfähig zu sein

Die Sanierungsmoderation 2

- Gericht bestellt Sanierungsmoderator auf Dauer von bis zu drei Monaten zunächst (§ 96 RefE)
- Aufgabe der Sanierungsmoderation ist die Vermittlung eines Sanierungsvergleichs, der auf Antrag des Schuldners durch das Gericht bestätigt werden kann (§ 103 RegE)
- Vergütung der Moderation (§104 RegE) nach Stundensätzen, Regelsatz bis zu bis 350,00 € pro Stunde, qualifizierte Mitarbeiter bis zu 200,00 € die Stunde (Erhöhung in besonderen Fällen nach § 90 RegE).

Die Sanierungsmoderation 3

- Gerichtlich bestätigter Vergleich nachträglich nur anfechtbar, wenn auf unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben des Schuldners beruht, die der Gegenseite bekannt waren (§ 103 III i.V. § 97 RegE)
 - Attraktiv für Banken, Lieferanten wegen Anfechtungsschutz
 - Aber keine Handhabe gegen Akkordstörer
 - Kann bei Scheitern in den Restrukturierungsrahmen übergehen

Frühwarnung

- Bei Erstellung eines Jahresabschlusses
 - Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte haben Mandanten auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes (auch drohende Zahlungsunfähigkeit) hinzuweisen, § 108 RegE.
- Voraussetzungen:
 - Anhaltspunkte müssen dafür offenkundig sein
 - Anzunehmen, dass Mandanten nicht bewusst.

Das zuständige Gericht für Restrukturierungssachen

- Zuständig als Restrukturierungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein OLG seinen Sitz hat (z.B. OLG Karlsruhe, AG Karlsruhe), siehe § 36 I RegE
- Örtliche Zuständigkeit nach allgemeinem Gerichtsstand des Schuldners, entscheidend aber der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit (wie InsO)
- Verfahren laufen nach ZPO ab (§ 40 RegE)
- Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 41 I RegE)

Allg. Zugang zu den Restrukturierungsinstrumenten – Die Instrumente (§ 31 RegE)

- Gerichtliches Planabstimmungsverfahren
- Gerichtliche Vorprüfung des Plans
- Gerichtliche Planbestätigung
- Gerichtliche Stabilisierungsmaßnahmen
- Gerichtliche Beendigung von Verträgen
 - **Modulares Prinzip, Begründung RefE, S. 100, Schuldner kann Instrumente unabhängig voneinander in Anspruch nehmen**

Allg. Zugang zu den Restrukturierungsinstrumenten – wichtige Voraussetzungen (§ 33 RegE)

- Anzeige Restrukturierungsvorhaben gegenüber Restrukturierungsgericht (Rechtshängigkeit)
- Entwurf Restrukturierungsplan, hilfsweise Restrukturierungskonzept
- Stand von Verhandlungen mit Gläubigern und der geplanten Maßnahmen
- Darstellung der Vorkehrungen zur Pflichterfüllung (ggf. Expertise durch Berater)
- Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 31 I RegE) bei nachträglichem Eintritt von Zahlungsunfähigkeit Aufhebung der Restrukturierungssache möglich § 35 II RegE
- Restrukturierungsfähigkeit (§ 32 RegE), juristische Personen, Personengesellschaften, natürliche Personen soweit unternehmerisch tätig

Die Pflichten des Schuldners bei drohender Zahlungsunfähigkeit 1

- Ab diesem Zeitpunkt potentiell zu Schadensersatz gegenüber Gläubigern verpflichtende Maßstäbe (§ 64 GmbHG des derzeitigen Rechts erst ab Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung), § 2 RegE.
- Verpflichtung zur Interessenwahrung zugunsten der Gläubiger
 - Grund: Restrukturierungsinstrumente können Gläubiger empfindlich schädigen (vgl. Begründung RefE, S. 113)
 - Pflichten steigen je mehr sich Krise verschärft (S. 113 f. aaO.)
- Zuständige Organe haben Pflicht zur Beseitigung einer eingetretenen Führungslosigkeit des Schuldners (§ 2 RegE).

Die Pflichten des Schuldners bei drohender Zahlungsunfähigkeit 2

- Schuldnerin hat die „Restrukturierungssache“ mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführerin auszuüben (§ 34 RegE)
- Nachträglicher Eintritt Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung ist dem Gericht anzuzeigen (strafbewehrt bei Unterlassen nach §§ 34 III, 44 III RegE)
- Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Restrukturierung gefährden (§ 34 I RegE)
- Konkrete Haftungsnorm gegenüber Gläubigern: § 64 RegE bei unrichtigen Angaben

Die gerichtliche Vertragsbeendigung 1

Die Voraussetzungen

- Antrag darf nur gleichzeitig mit einem Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans gestellt werden (§ 51 RegE), Gläubiger müssen somit bereits abgestimmt haben
- Gegenseitiger, nicht beidseitig vollständig erfüllter Vertrag (§ 51 I RegE)
- Anderer Teil ist nicht zu Anpassung bereit (§ 51 I RegE)
- Nicht statthaft, wenn unter Berücksichtigung Restrukturierungsplan offensichtlich nicht sachgerecht (§ 51 II RegE)

Die gerichtliche Vertragsbeendigung 2

- Verfahren (§ 52 RegE)
 - Anhörung des anderen Teils durch das Gericht (§ 52 II RegE)
 - Entscheidung des Gerichts zusammen mit Entscheidung über Restrukturierungsplan (§ 52 I RegE)
 - Ggf. Beschwerdeverfahren (§ 53 RegE)
- Hauptanwendungsfälle sind Miet-, Pachtverträge und Dauerlieferungsverträge
- Rechtsfolgen
 - Gegenseite hat nach Aufhebung (= entspricht Kündigung auf drei Monate, § 54 I RegE) Anspruch auf Nichterfüllungsschaden (kann im Restrukturierungsplan gekürzt werden, separate Gruppe)

Die Stabilisierung 1

Antragsvoraussetzungen

- Antrag der Schuldnerin, § 56 I RegE und § 57 RegE
- Erforderlichkeit zur Wahrung der Aussichten auf Verwirklichung des Restrukturierungsziels (§ 56 I RegE)
- Aktueller Restrukturierungsplanentwurf oder – Konzept (§ 58 II RegE)
- Finanzplan
- Bezeichnung Reichweite der Stabilisierungsanordnung (Inhalt, Adressaten, Dauer), nicht Arbeitnehmer!
- Abgabe von Erklärungen der Schuldnerin (Schuldnerverzug gegenüber Gläubigern, bereits erfolgtes Sperren gegen Gläubiger, HGB-Verpflichtungen)

Die Stabilisierung 2

Gerichtliche Entscheidung

- Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung
- Keine Umstände bekannt, dass
 - Restrukturierungsplanung auf unrichtigen Tatsachen beruht
 - Restrukturierung wegen Ablehnung der Planbetroffenen aussichtslos
 - Schuldner noch nicht zahlungsunfähig
 - Anordnung nicht erforderlich, das Sanierungsziel zu erreichen

Die Stabilisierung 3

Rechtsfolgen

- Inhaltlich (§ 56 RegE)
 - Vollstreckungssperre und/oder
 - Verwertungssperre für Aus- und Absonderungsanwartschaften, auch bei Grundschulden, Abwehr bei Unzumutbarkeit für Gläubiger (§ 30g I ZVG)
 - Der Verwertungssperre unterfallende Gegenstände dürfen zur Fortführung des Unternehmens eingesetzt werden
- Dauer (§ 60 RegE)
 - bis zu drei Monate
 - bei Planangebot ein weiterer Monat
 - nach Planannahme bis acht Monate nach Erlass Erstanordnung

Die Stabilisierung 4

Ausgleich für den Gläubiger (§ 61 RegE)

- Durch Nutzung entstehender Wertverlust ist auszugleichen (§ 61 I RegE)
- Bei Beeinträchtigung Sicherheiten, zB Verringerung Vorräte bei Raumsicherungsübereignung oder Untergang EV-Rechte gilt Abgeltungs- bzw. Separierungspflicht des Erlöses (§ 61 II RegE)

Die Stabilisierung 5

Vertragsrechtliche Wirkungen (§ 62 RegE)

- Auch wenn Schuldnerin bereits etwas aus Vertrag schuldig ist, kann Gläubiger daraus noch keine Zurückbehaltungsrechte etc. geltend machen
 - Aber: Hinsichtlich rückständiger Leistung des Schuldners kann Einrede des § 320 BGB erhoben werden.
- Vorleistungspflichtige Gläubiger dürfen Zurückbehaltungsrechte nach § 321 II BGB und § 490 I BGB geltend machen
- Kreditversicherer sind mangels vertraglicher Kontakte zum Unternehmen nicht berührt

Der Restrukturierungsbeauftragte 1

Voraussetzungen der obligatorischen Bestellung durch das Gericht (§ 80 RegE)

- Rechte von Verbraucherinnen oder (bis zu) mittleren Unternehmen werden berührt
- Stabilisierungsanordnung richtet sich gegen im wesentlichen alle Gläubiger
- Restrukturierungsplan sieht Erfüllungsüberwachung vor
- Einfache Restrukturierungsgläubiger und/oder Absonderungsgläubiger stimmen voraussichtlich gegen den Plan

Der Restrukturierungsbeauftragte 2

Der gutachterliche Restrukturierungsbeauftragte (§ 80 III RegE)

- Bestellung im Ermessen des Insolvenzgerichts, insbesondere für
 - Versagungsgründe Restrukturierungsplan, z.B. fehlende drohende Zahlungsunfähigkeit
 - Einhaltung Minderheitenschutz
 - Angemessenheit von Entschädigungen bei gruppeninternen Drittsicherheiten

Der Restrukturierungsbeauftragte 3

Bestellung und Rechtsstellung

- Bestellung analog Sanierungsmoderator, aber:
 - Gericht berücksichtigt Vorschläge Schuldner, Gläubiger, Gesellschafter (§ 81 RegE)
 - Hat Schuldner Sanierungsbescheinigung vorgelegt, darf Gericht von dessen Vorschlag nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit abweichen
- Unter Aufsicht des Restrukturierungsgerichts (§ 82 RegE)
- Vergütung auf Stundenbasis, Regelsatz bis zu 350,00 €, qualifizierte Mitarbeiter bis 200,00 € die Stunde (Erhöhung in besonderen Fällen)

Der Restrukturierungsbeauftragte 4

Aufgaben (§ 83 RegE)

- Überwachung (gerichtliche Übertragung), aber keine Betretungsrechte beim Schuldner
- Kassenführung (gerichtliche Übertragung)
- Zustimmungsvorbehalt für Zahlungen außerhalb gewöhnlichem Geschäftsbetrieb (gerichtliche Anordnung)
- Fortdauernde Prüfung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung

Insgesamt: angenähert Aufgaben Sachwalter (InsO)

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte

- Auf Antrag der Schuldnerin oder Gläubiger mit mehr als 25% Stimmrecht innerhalb einer Gruppe, § 84 RegE (gesamtschuldnerische Kostenübernahme)
- Bindendes Vorschlagsrecht von Gläubigern, die alle Gruppen repräsentieren, § 85 II RegE (fragliche Auslegung: „repräsentieren“) wie Schuldner-vorschlag mit Sanierungsbescheinigung bei obligatorischem Restrukturierungsbeauftragten

Der Restrukturierungsplan / Allgemeines

- Folgt in den §§ 4 ff. RegE in vielen Regelungsgegenständen dem Insolvenzplan (InsO), Begründung RefE S. 100
- Der Restrukturierungsplan ist der wesentlicher Teil des Restrukturierungsrahmens, andere Instrumente nur Hilfsmechanismen
- Erst der Restrukturierungsplan setzt die Sanierung um, die Module sind nur Hilfsmittel

Der Restrukturierungsplan / Wesentliche Abweichungen zum Insolvenzplan 1

Wesentliches ist gleich, aber

- Eingriffe möglich in mehrseitige Verträge wie Bankenpool und Konsortialverträge und Vereinbarungen mit Anleihegläubigern (auch in Nebenbestimmungen), § 4 II RegE
- Planbetroffenenversammlung nicht zwingend, auch im schriftlichen Wege möglich (§§ 19 ff. RegE)
- Zustimmung von mindestens 75% - Summenmehrheit in jeder Gruppe (§ 27 RegE)
- Arbeitnehmergruppe nicht möglich
- Obstruktionsverbot kann bei zwei Gruppen angewendet werden, wenn zustimmende Gruppe nicht aus Nachrangigen oder Anteilseignern besteht (§ 28 RegE)

Der Restrukturierungsplan / Wesentliche Abweichungen zum Insolvenzplan 2

- Sonst muss eine Gruppenmehrheit zur Anwendung des Obstruktionsverbotes vorliegen
- Kopfmehrheit irrelevant, nur Summenmehrheit entscheidend
- Planbestätigung setzt voraus, dass Schuldner mindestens drohend zahlungsunfähig ist (§ 70 RegE)
- Stärkung des Obstruktionsverbotes, wenn Schuldner oder Anteilsinhaber wirtschaftliche Werte erhalten (aber deren Mitwirkung am Planmehrwert erforderlich, 5-Jahres-Regelung, § 30 II Nr. 1 RegE)

Annex: Übersicht Reform ESUG 1

- Anspruch auf Vorgespräch des Schuldners mit dem Insolvenzgericht (§ 10a RegE – InsO bei Überschreitung Schwelle § 22a I InsO), sonst gerichtliches Ermessen
- Insolvenzantrag drei Wochen nach Zahlungsunfähigkeit, sechs Wochen nach Überschuldung (§ 15 a RegE – InsO)
- Privilegierung von Zahlungen im ordentlichen Geschäftsgang, neue zentrale Regelung für Haftung (§ 15b InsO). Erleichterung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, § 64 GmbHG wird aufgehoben
- Regelprognosezeitraum 24 Monate bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 II RegE – InsO)
- Regelprognosezeitraum 12 Monate bei Überschuldung (§ 19 II RegE – InsO)

Annex: Übersicht Reform ESUG 2

- Restrukturierungsberater oder Sanierungsmoderator kann (nur) mit Zustimmung vorläufiger GLA vorläufiger Insolvenzverwalter werden (§ 56 I RegE – InsO für § 22a I InsO-Fälle)
- Einbeziehung gruppeninterner Drittsicherheiten in den Insolvenzplan möglich (auch analog in den Restrukturierungsplan), §§ 217 II RegE – InsO
- Erschwerter Zugang zu (vorläufiger) Eigenverwaltung und Schutzschirm, insbesondere Finanzplan, Stand Verhandlungen mit Gläubigern (§§ 270 ff RegE – InsO)

Annex: Übersicht Reform ESUG 3

- Stärkung der Rechte des vorläufigen GLA in den §§ 270 ff. InsO, Beschränkung des Eilentscheidungsrechts des Gerichts
- Erleichterung der Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270 e RegE – InsO) und der Eigenverwaltung (§ 272 I RegE – InsO)
- Bestellung eines Sondersachwalters zur Prüfung von Haftungs- und Anfechtungsansprüchen (insbesondere auch gegen Schuldner und frühere Organe), § 274a RegE
- Vergütungsanhebung InsVV, bei Gläubigeraussmitgliedern bis 300,00 € pro Stunde, § 17 InsVV

Besonderheiten Covid-19-Aussetzungsgesetz

Dort bisher bereits privilegierte Schuldner erhalten unter bestimmten Voraussetzungen **bis Ende 2021** weitere Erleichterungen:

- Verkürzung Prognosezeitraum bei Überschuldung auf vier Monate
- Zugang zum Schutzschirm auch bei Zahlungsunfähigkeit
- Zugang zum Restrukturierungsrahmen auch bei Zahlungsunfähigkeit ist **im RegE gestrichen**

Dr. Rainer Riggert



Schultze & Braun GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Eisenbahnstraße 19-23
77855 Achern
Tel: +49 7841 708-221
RRiggert@schultze-braun.de



Rechtsanwalt

Seit 1994 bei Schultze & Braun, Geschäftsbereich Restrukturierung, Leiter des Bereichs Sicherheitenmanagement

Fachgebiete: Sicherheitenmanagement, Spezialisierung insbesondere bei der Konstituierung und Betreuung von Banken- und Lieferantenpools sowie Sicherheitentreuhandkonzepten

Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Promotion bei Prof. Dr. Thomas Würtenberger

Mitautor in Braun (Hrsg.), German Insolvency Code – Commentary

Mitautor in Braun (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung

Mitautor in Baur, Kantowsky, Schulte (Hrsg.), Stakeholder Management in der Restrukturierung, Springer Gabler

Mitautor des Online-Fachmoduls "Insolvenzrecht Plus" des C.H. Beck Verlags

Braun/Riggert/Herzig (Hrsg.), Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens

Mitautor in Nerlich/Römermann (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung

Dozent Universität Münster (Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz)

Referenzen Beratung:

Bankenpools, Lieferantenpools, Treuhand – branchenübergreifend